

S a t z u n g
der Verbandsgemeinde Kirner Land
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
vom 25.06.2020

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen folgende im Gebiet der Verbandsgemeinde Kirner Land veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet vorgehalten werden.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei ist das Halten von Geräten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter (Aufsteller) der Geräte.

§ 4
Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben:

- 1. nach dem Einspielergebnis gemäß § 5
- 2. als Pauschsteuer gemäß § 6.

§ 5 Besteuerung nach dem Einspielergebnis

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme, abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Fehlgeld und Prüffestgeld.

(2) Bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken handelt es sich um Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

Der Austausch von Geldspielgeräten ist als solcher auf der Vergnügungssteuererklärung kenntlich zu machen.

(5) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Buchstabe a 20 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 60,00 €.
2. an den übrigen in § 1 Buchstabe b genannten Orten 10 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 30,00 €.

Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 € anzusetzen.

(6) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 6 **Besteuerung nach der Anzahl der Geräte**

(1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.

(2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

- | | |
|---|----------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Buchstabe a | 40,00 €, |
| 2. an den übrigen in § 1 Buchstabe b genannten Orten | 12,00 € |

(3) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Personal Computers für jeden angefangenen Kalendermonat

- | | |
|---|----------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Buchstabe a | 30,00 €, |
| 2. an den übrigen in § 1 Buchstabe b genannten Orten | 10,00 €. |

(4) Der Steuersatz beträgt für das Halten von Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 1.000,00 €.

(5) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 7 **Anzeige und Sicherheitsleistung**

(1) Der Halter von Geräten nach § 1 hat die erstmalige Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Eingangs der Erklärung.

(2) Die Verbandsgemeinde Kirner Land ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 8 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde Kirner Land bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

(2) Die Vergnügungssteuer ist vom Aufsteller/Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben. Erfolgt die Unterzeichnung der Erklärung durch einen Bevollmächtigten, ist eine Vollmacht im Original unaufgefordert vorzulegen.

§ 10 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Verbandsgemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, sind diese zu schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Verbandsgemeinde Kirner Land ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, oder deren Vorlage zu verlangen. Es gilt § 147 AO entsprechend.

(2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können jederzeit Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die mindestens die in § 5 Abs. 2 genannten Angaben enthalten müssen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen des § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen
 - a) der Verbandsgemeinde Kirn Land über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 20.12.2018 und die Änderungssatzung vom 28.06.2019,
 - b) der Stadt Kirn über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 22.06.2015 und die Änderungssatzung vom 14.12.2017außer Kraft.

Kirn, den 25.06.2020

Thomas Jung
Jung
Bürgermeister

